

# Ausfertigung

## Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke

~~der Gemarkung/en~~

in Teilen der Gemarkung/en Wippenbach und Ortenberg

die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 269 ha, worin eine Waldfläche von 112 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Ortenberg-Wippenbach  
mit dem Sitz in Ortenberg“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau Freiheitsplatz 4 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 25 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Stadt Ortenberg und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Ranstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung 6474 Ortenberg, Rathaus und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinde, zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Gründe:

Die Voraussetzungen nach § 1 FlurbG zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke liegen vor.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist stark zersplittert. Die Grundstücke der einzelnen Besitzstände sind über die ganze Feldlage verstreut. Hinzu kommt, daß die Grundstücke unter dem Gesichtspunkt der Viehanspannung ausgewiesen worden sind. Aufgrund ihrer geringen Gewannlängen sind sie für den rationellen Einsatz der heutigen modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu klein und unwirtschaftlich geformt. Eine rentable Bewirtschaftung dieser Flächen wird damit erschwert.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wurde bei der Erstbereinigung unter dem Gesichtspunkt der Kuh- und Pferdeanspannung geplant und gebaut. Für eine den heutigen Maschinen angepasste Bewirtschaftung ist das Wegenetz daher zu engmaschig angelegt. Die überwiegende Zahl der Wege hat eine zu geringe Kronenbreite. Die Linienführung der Wege ist zum Teil nicht genügend konturangepaßt. Wegebefestigungen sind teilweise zu ergänzen.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist erforderlich, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern und die bäuerlichen Familienbetriebe bei der Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen. Dazu sollen Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Maßnahmen, die der Bewirtschaftungserleichterung und der Einsparung von Kosten, Arbeitszeit und Energie dienen, sind vor allem :

- Beseitigung der starken Besitzzersplitterung
- Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtgrundstücken
- Anlage eines weitmaschigeren, sich harmonisch in das Landschaftsbild einordnenden Wirtschaftswegenetzes
- Verbesserung der Erschließung der einzelnen Feldlagen durch Ergänzungen im Wegeausbau
- Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Anlage von Wegeseitengräben und Maßnahmen zur Wasserregulierung in der Ortslage.



Maßnahmen, die der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes dienen, sollen vor allem erzielt werden durch:

- Minderung der Erosionsgefahr durch die Anlage von Pflanzstreifen und Wegeseitengräben entlang hangparalleler Wirtschaftswege
- Unterstützung der extensiven Landbewirtschaftung durch Hilfen bei der Weideführung
- Erhaltung, Sicherung und ergänzende Vernetzung bestehender Landschaftselemente
- Ausweisung neuer linienhafter und flächenhafter Landschaftselemente
- Förderung des Streuobstbaues durch Bereitstellung von Pflanzmaterial
- Verbesserung der Bodenstruktur durch Bodenlockerung und Kalkung
- Erarbeitung von Nutzungskonzeptionen für die Grenzertragsstandorte im Grünlandbereich.

Die Einbeziehung von Teilen der Ortslage Wippenbach erfolgte, um auf der Grundlage der zu erstellenden Teilbereichsplanung für den Dorfmittelpunkt grünordnerische und infrastrukturelle Maßnahmen kleineren Umfanges innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durchführen zu können. Dadurch soll eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ort erreicht werden.

Die Einbeziehung der Waldflächen erfolgt zur Regelung der Feld- und Waldgrenze, zur Sicherung und Verbesserung der Waldränder unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus vermesserungstechnischen Gründen.

Die Einbeziehung von Flächen aus der Gemarkung Ortenberg liegt darin begründet, daß sie zum überwiegenden Teil im Eigentum und in der Bewirtschaftung von Wippenbacher Landwirten sind.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Das Interesse an der Durchführung des Verfahrens konnte festgestellt werden.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen wurden gehört und haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 944 Ortenberg-Wippenbach 12331/88

Wiesbaden, den 9. Dez. 1988

Hessisches Landesamt für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
-Abt. Landentwicklung-

(L.S.)

gez. Prof. Dr. Seufert

( Prof. Dr. Seufert )

Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 9. Dez. 1988



*[Handwritten signature]*  
Leiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Ortenberg-Wippenbach

Grundstücksverzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Wippenbach

Flur 1 Flurstücks-Nrn.: 1, 20/2, 20/3, 20/4, 21 - 31, 32/1, 32/2, 33 - 38, 39/3, 39/5, 39/7, 39/8, 40/1, 41/2, 41/4, 41/5, 42/1, 42/3, 45/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 68, 69/1, 70/8, 70/9, 71/1, 72, 73, 75, 76, 77/1, 80/2, 80/8, 84 - 95, 96/1, 96/2, 97 - 114, 115/1, 115/2, 116 - 121, 127/1, 127/2, 128 - 139, 140/1, 140/2, 141 - 152, 153/1, 153/2, 153/3, 156/1, 157/2, 158/1, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 163, 164, 168, 169, 170/1, 171 - 173, 174/2, 176/2, 178 - 187, 190

Flur 2 ganz

Flur 3 ganz

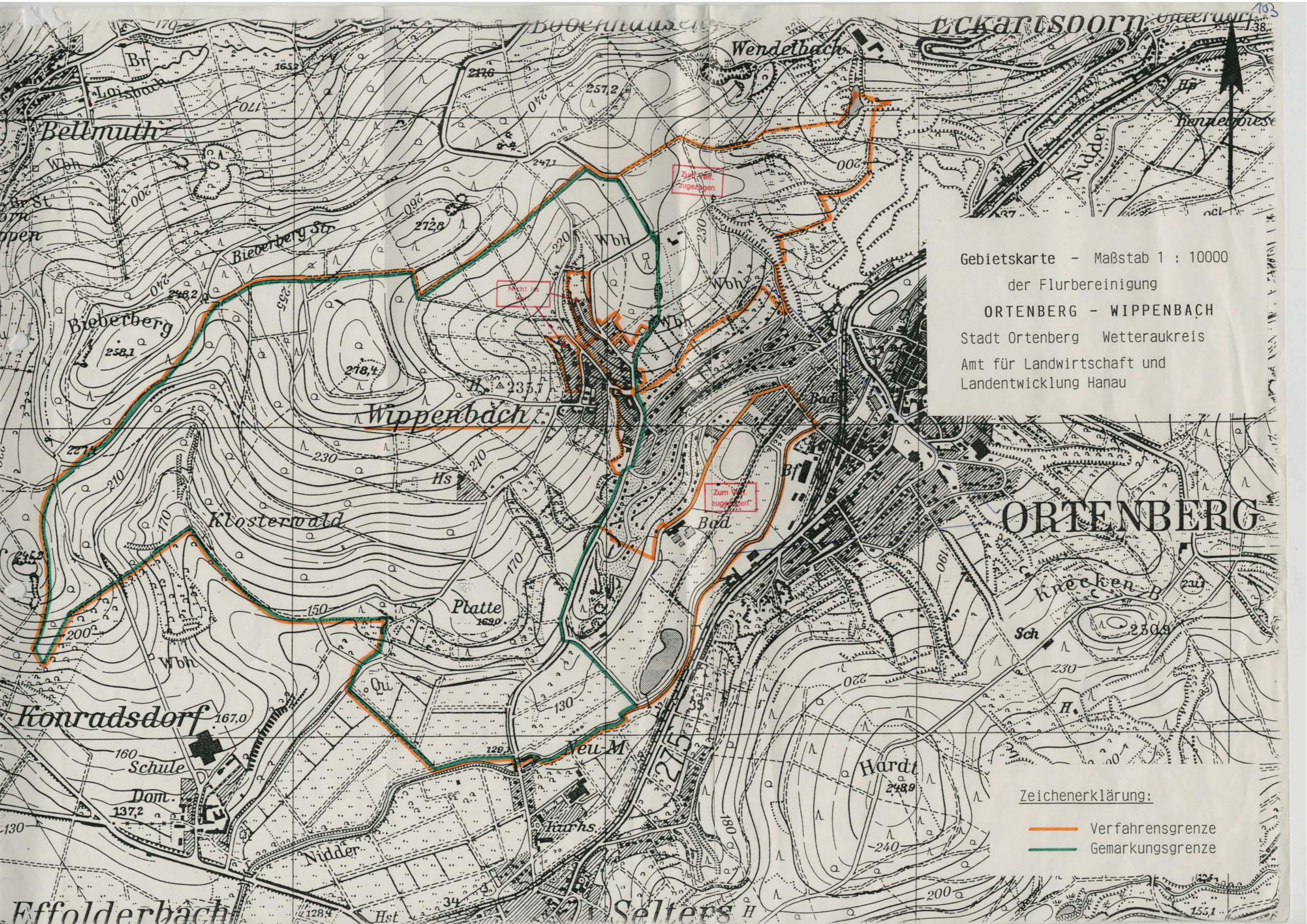
Flur 4 ganz

Gemarkung Ortenberg

Flur 5 Flurstücks-Nrn.: 326 - 369, 370/1, 370/2, 371 - 380, 381/1, 381/2, 382 - 389, 393 - 404

Flur 6 Flurstücks-Nrn.: 63 - 78, 79/1, 79/2, 80, 81/1, 81/2, 82/1, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13, 84/14, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 86/1, 86/2, 87 - 89, 90/1, 90/2, 91 - 102, 103/1, 103/2, 104 - 110, 111/1, 111/3, 145, 147, 149 - 152, 236/1, 252/16, 253/1, 253/2, 254 - 261, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 264/1, 264/3, 266, 269/4





Gebietskarte - Maßstab 1 : 10000  
 der Flurbereinigung  
**ORTENBERG - WIPPENBACH**  
 Stadt Ortenberg Wetteraukreis  
 Amt für Landwirtschaft und  
 Landentwicklung Hanau

# ORTENBERG

Zeichenerklärung:  
 ——— Verfahrensgrenze  
 ——— Gemarkungsgrenze

Effolderbach

Selters

Bellmuth

Bieberberg

Klosterwald

Konradsdorf

Wippenbach

Wendelbach

Ortenberg

Nidder

Hennelbrosen

Platte

Knecken-B

Hardt

Nidder

Kurhs

Neu-M

Schule

Dom.

Hst

155,1

103

138

170

165,2

216

257,2

000

170

000

212,8

247,1

000

076

248,2

255

096

220

Wbh

230

Wbh

Wbh

Wbh

Bad

218,4

235,7

Hs

210

Bad

Bf

227,4

230

210

170

1630

170

200

Wbh

150

Qu

130

275

220

061

Sch

230

H.

250,9

160

167,0

129

275

180

240

240

200

128,4

34

155,1